

**Richtlinie**  
**für die Ermäßigung/den Erlass von Beiträgen und Umlagen**  
**aufgrund § 5 der Beitragsordnung**

(Fassung vom 8.1.2025)

Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat die nachstehenden Richtlinien beschlossen, ursprünglich beschlossen in seiner Sitzung am 4. Juli 2018 und zuletzt geändert in der Sitzung am 8. Januar 2025 mit sofortiger Wirkung:

1. Beiträge und Umlagen sollen grundsätzlich nur aus sozialen Gründen ermäßigt oder erlassen werden.
2. Der Beitrag kann teilweise oder vollständig erlassen werden, wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen des Mitglieds unter € 15.000,00 liegt. Der Beitrag soll auf 50% ermäßigt werden, wenn das zu versteuernde Jahreseinkommen des Mitglieds unter € 22.000,00 liegt.
3. Das zu versteuernde Jahreseinkommen berechnet sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.
4. Lebt das Mitglied in häuslicher Gemeinschaft, gilt folgendes:
  - a. Das zu versteuernde Jahreseinkommen wird für alle Mitglieder der häuslichen Gemeinschaft zusammen berechnet.
  - b. Die Wertgrenzen der Ziffer 2. erhöhen sich wie folgt: für jeden in der häuslichen Gemeinschaft lebenden Erwachsenen (über 18 Jahre) um € 10.000 und für jedes in der häuslichen Gemeinschaft lebende Kind um € 10.000.
5. Trotz Unterschreitens der oben genannten Wertgrenzen soll der Beitrag nicht ermäßigt/erlassen werden,
  - a. wenn Vermögen von zusammengerechnet mehr als € 50.000 pro im Haushalt lebender Person vorhanden ist. Nicht zum Vermögen zählen Gebrauchsgegenstände des täglichen Lebens; alle anderen Sachwerte, einschließlich selbstgenutzter Immobilien und Fahrzeuge, sind mit dem tatsächlichen Zeitwert anzusetzen; oder
  - b. wenn die in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen trotz Zumutbarkeit nicht ernsthaft versuchen, Einkünfte zu erzielen, die über den oben genannten Wertgrenzen liegen.
6. Die Entscheidung über den Erlass und die Ermäßigung von Beiträgen und Umlagen wird auf den Schatzmeister übertragen.